



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Unterabschnitte 1.15.2.5 bis 1.15.2.7 Absetzung einer empfohlenen Klassifikationsgesellschaft durch den Verwaltungsausschuss^{1, 2}

Eingereicht von den empfohlenen Klassifikationsgesellschaften

1. Kapitel 1.15 sieht für Klassifikationsgesellschaften, die zur Absetzung von der Liste der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften vorgeschlagen wurden, keine Möglichkeit zur Erhebung eines Einspruchs oder zur Beseitigung etwaiger Mängel vor.
2. Das bestehende Verfahren entspricht nicht den für die Zulassung von Überprüfungsstellen geltenden Vorschriften und Verfahren.
3. Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften schlagen vor, Unterabschnitt 1.15.2.6 wie folgt zu ergänzen:

„Die Klassifikationsgesellschaft wird vom Sachverständigenausschuss unterrichtet und aufgefordert, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen. Bei Verstößen gegen die Bedingungen und Kriterien in Abschnitt 1.15.3 erhält die Klassifikationsgesellschaft Gelegenheit, einen Plan zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist und zur Verhinderung ihres erneuten Auftretens vorzulegen.“

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/8 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).